

BE_ZIVILSTRAF BK 2018 474 vom 22. November 2018

BE Obergericht, 2018-11-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2018_474

FR: BE_ZIVILSTRAF BK 2018 474 du 22 novembre 2018

IT: BE_ZIVILSTRAF BK 2018 474 del 22 novembre 2018

Regeste

Rückzug der Einsprache | Andere Verfügungen StA, Polizei (393-a)

Erwägungen

E. 1

Am 29. August 2018 erliess die Regionale Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) einen Strafbefehl gegen A. _____ (Beschuldiger/Beschwerdeführer; nachfolgend: Beschwerdeführer) wegen einfacher Verletzung der Verkehrsregeln (Ersatz Strafbefehl vom 19. März 2018). Gegen den Strafbefehl erhob der Beschwerdeführer am 7. September 2018 Einsprache, woraufhin ihn die Staatsanwaltschaft am 24. September 2018 unter Hinweis auf die Säumnisfolgen bei unentschuldigtem Fernbleiben zu einer Einvernahme am 23. Oktober 2013 vorlud. Mit Verfügung vom 25. Oktober 2018 stellte die Staatsanwaltschaft fest, dass der Beschwerdeführer trotz ordnungsgemässer Vorladung unentschuldig nicht zur Einspracheverhandlung erschienen ist, was gemäss Art. 355 Abs. 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) als Rückzug der Einsprache gelte. Der Strafbefehl sei somit in Rechtskraft erwachsen. Dagegen erhob der Beschwerdeführer am 9. November 2018 Beschwerde. Mit Blick auf das Nachstehende wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet (Art. 390 Abs. 2 StPO).

E. 2

des Organisationsreglements des Obergerichts [OrR OG; BSG 162.11]). Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung unmittelbar in seinen rechtlich geschützten Interessen betroffen und somit zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 382 Abs. 1 StPO). Auf die form- und fristgerechte Beschwerde ist – unter Vorbehalt des Nachstehenden – einzutreten. Streitgegenstand im Beschwerdeverfahren ist das Anfechtungsobjekt, das heisst die angefochtene Verfügung. Diese hält fest, die Einsprache gelte als zurückgezogen, weil der Beschwerdeführer trotz ordnungsgemässer Vorladung unentschuldig nicht zur Einspracheverhandlung erschienen sei. Der Strafbefehl BJS 17 13516 sei demnach in Rechtskraft erwachsen. Zu prüfen ist damit ausschliesslich, ob diese Feststellungen der Staatsanwaltschaft und die daraus gezogenen rechtlichen Schlüsse zutreffen. Soweit in der Beschwerde inhaltlich Bezug auf den Strafbefehl genommen wird, ist darauf nicht einzutreten. Der Strafbefehl ist nicht Verfahrensgegenstand.

E. 3

tober 2018, 8:30 Uhr, in der Strafsache wegen einfacher Verletzung der Verkehrsregeln (Einsprache gegen den Strafbefehl vom 29. August 2018) persönlich zur Einvernahme zu erscheinen. Er wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er der Vorladung Folge zu leisten habe (Art. 205 Abs. 1 StPO) und dass er unverzüglich mitteilen müsse, wenn er

verhindert sei. Die Verhinderung sei zu begründen und soweit möglich zu belegen (Art. 205 Abs. 2 StPO). Bleibe er der Einvernahme trotz Vorladung unentschuldigt fern, so gelte die Einsprache als zurückgezogen (Art. 355 Abs. 2 StPO). Der Beschwerdeführer ist trotz ordnungsgemässer Vorladung und Hinweis auf die Rechtsfolgen bei unentschuldigtem Nichterscheinen am 23. Oktober 2018 nicht zur Einvernahme erschienen, obwohl er am 18. September 2018 der Staatsanwaltschaft noch telefonisch versichert hatte, dass er zwar nicht verstehe, weshalb er zur Einvernahme kommen müsse, aber erscheinen werde (vgl. Akten-/Telefonnotiz vom 18. September 2018). Vom Beschwerdeführer wird nicht in Abrede gestellt, dass er dem Termin ferngeblieben ist. Auch macht er nicht geltend, mitgeteilt zu haben, dass er verhindert sei. Angesichts dessen ist es nicht zu beanstanden, dass die Staatsanwaltschaft gestützt auf Art. 355 Abs. 2 StPO festgestellt hat, die Einsprache gelte als zurückgezogen und der Strafbefehl BJS 17 31516 sei in Rechtskraft erwachsen. Was der Beschwerdeführer hiergegen vorbringt, vermag nicht zu überzeugen. Der Beschwerdeführer macht in der Beschwerde erstmals geltend, dass er aufgrund eines Arbeitseinsatzes (B._____ (Unternehmung)) nicht habe kommen können. Zudem habe er wegen C._____ mehrere Termine. Dies habe Verwirrung in seine Termine gebracht. Der Arbeitseinsatz wird vom Beschwerdeführer nicht belegt. Zudem ist nicht ersichtlich, weshalb der Beschwerdeführer nicht früher Kontakt mit der Staatsanwaltschaft hätte aufnehmen und sie auf seine Arbeitstätigkeit hätte hinweisen können. Er ist deshalb seiner Mitteilungspflicht im Verhinderungsfall nicht nachgekommen. Ferner ist es im Verantwortungsbereich des Beschwerdeführers, Überblick über seine Termine zu haben. Ein Durcheinander bei den Terminen kann nicht dazu führen, dass die gesetzlichen Folgen im Falle des Fernbleibens keine Anwendung finden, zumal der Beschwerdeführer mit der Vorladung auf die Folgen des unentschuldigtes Fernbleibens hingewiesen wurde und er sich deshalb der Konsequenzen seines Fernbleibens bewusst sein musste und sich entsprechend hätte organisieren können (z.B. Eintrag in Agenda etc.).

E. 3.1

Wird Einsprache erhoben, so nimmt die Staatsanwaltschaft die weiteren Beweise ab, die zur Beurteilung der Einsprache erforderlich sind (Art. 355 Abs. 1 StPO). Bleibt eine Einsprache erhebende Person trotz Vorladung einer Einvernahme unentschuldigt fern, so gilt ihre Einsprache als zurückgezogen (Art. 355 Abs. 2 StPO).

E. 3.2

Der Beschwerdeführer wurde von der Staatsanwaltschaft mit Schreiben vom 24. September 2018 (zugestellt am 26. September 2018) vorgeladen, am 23. Ok-

E. 4

Die Beschwerde ist nach dem Gesagten offensichtlich unbegründet und abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 5

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 500.00, dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO).

4 Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.